
**Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der
Landeshauptstadt Dresden**

(Richtlinie Dresden-Pass)

vom 6. Juli 2023

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. e15-07-2023 vom 11. Juli 2023, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 31. März 2025 zu V0068/24 (Ziffern 1 und 3 i. V. m. Anlage 2, Nr. 43)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Ziel der Richtlinie	1
§ 2 Berechtigte	2
§ 3 Antrag	3
§ 4 Dresden-Pass	3
§ 5 Leistungen	4
§ 6 Mitwirkungspflichten	4
§ 7 Inkrafttreten	5

Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass

§ 1 Ziel der Richtlinie

(1) Der Dresden-Pass ist eine freiwillige, zusätzliche und nachrangige Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Vermögen. Er soll ihre Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Dresden unterstützen.

(2) Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von kommunalen und staatlichen Kultureinrichtungen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei den in der Anlage aufgeführten Angeboten und Einrichtungen.

§ 2 Berechtigte

(1) Dresden-Pass-berechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die

1. ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben und

2. Leistungen

a) nach dem 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist,

b) nach dem Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist,

c) nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) - in der Fassung der Bekanntgabe vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist und für alle nach § 6 WoGG zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder,

d) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, einschließlich aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Mitglieder,

e) nach §§ 39, 40 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, sofern die Leistungen des Dresden-Passes nicht mit dem Leistungskatalog des SGB VIII gedeckt werden und den Leistungsbeziehenden nur ein Barbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse gewährt wird, oder

f) nach §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist

(Transferleistungen) beziehen.

(2) Minderjährige Kinder, die in Bedarfsgemeinschaft oder Einstandsgemeinschaft mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil, welche ihren Hauptwohnsitz in Dresden haben und eine Transferleistung nach Abs. 1 beziehen, leben, sind ebenfalls Dresden-Pass berechtigt.

§ 3 Antrag

(1) Der Dresden-Pass wird nur auf Antrag ausgestellt. Antragsberechtigt ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Für Kinder und Jugendliche sind ihre Sorgeberechtigten und ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter antragsberechtigt. Für Betreute sind gerichtlich eingesetzte Betreuerinnen und Betreuer zur Antragstellung berechtigt, die Betreuung soll anhand einer Betreuungsvollmacht nachgewiesen werden.

(2) Antragsberechtigte Personen können den Dresden-Pass für weitere in ihrer Bedarfsgemeinschaft oder Einstandsgemeinschaft oder in ihrem Haushalt lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Partnerin und eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Partner) beantragen.

(3) Der Antrag ist formgebunden. Eine Antragstellung über ein Online-Formular erfüllt diese Form. Der Antrag ist bei der Landeshauptstadt Dresden einzureichen

(4) Die Antragsberechtigten haben mit dem Antrag alle für die Prüfung der Dresden-Pass-Berechtigung notwendigen Unterlagen einzureichen bzw. vorzulegen, insbesondere

1. das ausgefüllte Antragsformular,
2. ein aktuelles Passbild pro beantragtem Dresden-Pass,
3. ein Nachweis eines gültigen Personaldokuments, der Meldebescheinigung oder des Aufenthaltstitels und
4. einen Nachweis über den Transferleistungsbezug nach § 2 Absatz 1 bzw. 2 (z. B. Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheids).

(5) Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

§ 4 Dresden-Pass

(1) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt die Landeshauptstadt Dresden den beantragten Dresden-Pass aus. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, wird ein Ablehnungsbescheid erlassen.

(2) Jede berechnigte Person erhält einen eigenen, auf ihren Namen, ausgestellten Dresden-Pass. Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit.

(3) Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag seiner Ausstellung. Der Gültigkeitszeitraum des Dresden-Passes wird in der Regel durch den Bezugszeitraum der Transferleistungen nach § 2 Absatz 1 und 2 begrenzt. Der Dresden-Pass soll für ein Jahr ausgestellt werden; länger nur dann, wenn die Transferleistung nach § 2 Abs. 1 ebenfalls für einen längeren Zeitraum gewährt wird. Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen wird der Gültigkeitszeitraum auf Antrag verlängert.

(4) Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

(5) Missbräuchliche Nutzung führt zum Entzug des Dresden-Passes oder zur Versagung der Weiterbewilligung.

§ 5 Leistungen

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes können nach Maßgabe dieser Richtlinie die in der Anlage aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Angebote und Einrichtungen können ab dem Tag der Ausstellung des Dresden-Passes zu den jeweils gültigen ermäßigten Tarifen oder Entgelten genutzt werden. Die rückwirkende Inanspruchnahme der Leistungen des Dresden-Passes ist nicht möglich.

(3) Besteht aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift dem Grunde nach ein Anspruch auf gleichartige Leistungen, ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abschnitt 5 der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ für Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes ausgeschlossen.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Dresden-Passes ist verpflichtet, alle Veränderungen in ihren Verhältnissen, die für die Dresden-Pass-Berechtigung bedeutsam sein könnten (z. B. Aufgabe des Hauptwohnsitzes bzw. der einzigen Wohnung in Dresden, Wegfall der Transferleistungen), der Landeshauptstadt Dresden mitzuteilen. Die Landeshauptstadt Dresden prüft nach Anzeige der Veränderung die Dresden-Pass-Berechtigung erneut.

(2) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Dresden-Pass unaufgefordert an die Landeshauptstadt Dresden zurückzugeben.

(3) Die für die zuständigen Leistungsträger maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen finden Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden vom 15. September 2022 außer Kraft.

Dresden, 10. Juli 2023

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage
Leistungsumfang zum Dresden-Pass

Zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 31. März 2025 zu V0068/24 (Ziffern 1 und 3 i. V. m. Anlage 2, Nr. 43)

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden

Abschnitt 2 Kostenlose Mietrechtsberatung

Abschnitt 3 Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Abschnitt 4 Ermäßigte Schülerbeförderungskosten

Abschnitt 5 Kostenloser Ferienpass

Abschnitt 6 Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Abschnitt 7 Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Abschnitt 8 Freizeit- und Kultureinrichtungen

Abschnitt 9 Sperrmüllentsorgung

Abschnitt 1: Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden

1. Produkte

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können mit vollendetem 6. Lebensjahr und Einschulung folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im Normaltarif erhalten:

Rabattstufe je Ticket

Produkte	Preisstufe	Tarifzone	Rabattstufe je Ticket
Deutschland-Ticket (optional Zusatzoptionen)		bundesweit	35 % Ermäßigung ¹
Bar-Monatskarten	Preisstufe A1	Tarifzone Dresden	25 % Ermäßigung
Abo-Monatskarten	Preisstufe A1	Tarifzone Dresden	35 % Ermäßigung ¹
Abo-Monatskarten	Preisstufe B	Tarifzone Dresden	35 % Ermäßigung auf Dresdner Anteil ¹
4er Karten	Preisstufe 1-4	Je nach Anzahl	25 % Ermäßigung

Ein Rabatt entfällt auf die 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Abo-Monatskarten.

(2) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der DVB AG Auskunft über ihre Person sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme der Produkte nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

2. Produkt Deutschland-Ticket

(1) Die Abonnements werden an die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes durch die DVB AG direkt in Form der bei der DVB AG üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen ausgegeben. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements in Form des Deutschland-Tickets an die DVB AG sind nur mit Zustimmung- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden möglich.

(2) Die Nutzung des Tickets ist ausschließlich an die betroffene Person, für welche der Dresden-Pass ausgestellt wurde, gebunden. Eine Übertragung des Tickets an Dritte, auch an eine andere Person mit gültigem Dresden-Pass, ist ausgeschlossen. Das Ticket ist personalisiert und nur mit Namenseintrag und zusammen mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis und einem gültigen Dresden-Pass gültig.

(3) Die Nutzung der bisherigen Mitnahmeregelung (z. B. Berechtigung zur Mitnahme eines Fahrrades oder eines Hundes ohne zeitliche Einschränkung bzw. an Wochenenden

¹ bis 30. Juni 2025: 50 %

einen weiteren Erwachsenen und bis zu vier Schüler*innen bis Jahre) ist nur bei Erwerb eines entsprechenden Zusatztickets möglich.

(4) Das Abonnement zwischen der DVB AG und den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes wird mit einer Laufzeit von mindestens 12 zusammenhängende Monate (einem Jahr) geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei Verlängerung des Dresden-Passes besteht ein Anspruch auf eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes, soweit die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes der DVB AG die durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmitteilung bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats vorlegen. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt.

3. Produkte Bar-Monatskarten

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der DVB AG die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

(2) Die DVB AG erfasst statistisch die Dresden-Pass-Nummer des Käufers und die Anzahl sowie Art der erworbenen Tickets als Grundlage für die Rechnungslegung.

4. Produkte Abo-Monatskarten

(1) Die Abonnements werden an die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes durch die DVB AG direkt in Form der bei der DVB AG üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen ausgegeben. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB AG sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden möglich.

(2) Das Abonnement zwischen der DVB AG und den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes wird mindestens für die Laufzeit eines Jahres geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei Verlängerung des Dresden-Passes besteht ein Anspruch auf eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes, soweit die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes der DVB AG die durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmitteilung bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats vorlegen. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB AG.

5. Produkt 4er-Karte

(1) Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB AG und stationäre Automaten erworben werden.

(2) Diese Fahrausweise für den öffentlichen Personennahverkehr werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.

Abschnitt 2: Kostenlose Mietrechtsberatung

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Anspruchsberechtigt sind Dresden-Pass-Inhabende, welche Mieterinnen und Mieter einer Wohnung sind und der Unterstützung in finanziellen mietrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit ihrer angemieteten bzw. anzumietenden Unterkunft bedürfen.

(2) Sollten mehrere Personen den Mietvertrag unterzeichnet haben, besteht der Anspruch nur einmal je Mietverhältnis und Jahr.

2. Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Leistung wird als Sachleistung ausgereicht.

(2) Unter Vorlage des Dresden-Passes sowie der Abgabe der Unterschrift und Registrierung der Dresden-Pass-Nummer können Berechtigte bei den Leistungserbringenden einmalig pro Jahr antragsfrei folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

1. mündliche Kurzberatungen zu allen mietrechtlichen Fragen ihre Unterkunft betreffend, insbesondere zu Mieterhöhungsverlangen und Betriebskostenabrechnungen, und

2. kostenfreie Übernahme des hierfür notwendigen Schriftverkehrs mit der/dem Vermieter/-in.

(3) Die Aufwendungen der Leistungserbringenden werden höchstens im Umfang von bis zu 55,00 Euro pro Bedarfsfall (einmal pro Mietvertragsverhältnis) nach Rechnungslegung übernommen.

3. Leistungserbringende

(1) Erbringende der Leistungen nach Ziffer 2 Absatz 2 dieser Anlage können Personen, Vereine, Einrichtungen u. a. sein, sofern diese zur mietrechtlichen Beratung nach dem

Rechtsdienstleistungsgesetz berechtigt sind und mit dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben.

(2) Die Kooperationsvereinbarung regelt unter der Maßgabe dieser Richtlinie das Verfahren für die Erbringung, Abrechnung und Erstattung der Aufwendungen nach Ziffer 2 Abs. 2 dieser Anlage sowie das Berichtswesen.

Abschnitt 3: Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigungen in Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbad, Sauna, Freibad gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung.

Abschnitt 4: Ermäßigte Schülerbeförderungskosten

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung für die Kosten der Schülerbeförderung gemäß gültiger Satzung Schülerbeförderungskostenerstattung der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 5: Kostenloser Ferienpass

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag einen kostenlosen Ferienpass nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 6: Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes im Alter von 6 bis 18 Jahren können auf Antrag unter Vorlage ihres Dresden-Passes eine Förderung für die Teilnahme an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung erhalten. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005, findet Anwendung.

Abschnitt 7: Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung bzw. vollständigen Erlass der Jahres-Nutzungsgebühr in den Städtischen Bibliotheken. Die Ermäßigung bzw. dieser Erlass bestimmt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

Abschnitt 8: Freizeit- und Kultureinrichtungen

Staatliche Kunstsammlung/Museen des Freistaates Sachsen	
Gemäldegalerie Neue Meister und Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Grünes Gewölbe und Münzkabinett	geltende Ermäßigungen des Hauses
Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Sächsische Volkskunst mit Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Völkerkunde Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Naturhistorische Sammlung Dresden Abteilung Senckenberg	geltende Ermäßigungen des Hauses
Deutsches Hygienemuseum Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Verkehrsmuseum Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Militärhistorisches Museum Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museen der Landeshauptstadt Dresden	
Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen: Museum zur Dresdner Frühromantik, Kraszewski-Museum, Carl-Maria-von-Weber-Museum, Städtische Galerie Dresden, Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	Entgeltfreier Eintritt in alle Museen der Stadt Dresden. Dies umfasst auch die entgeltfreie Teilnahme an den Begleit- und Veranstaltungsprogrammen der Museen der Stadt Dresden. Für Veranstaltungen von Externen, die in den Räumlichkeiten der Museen stattfinden, sowie für gesondert ausgewiesene Veranstaltungen und Sonderformate greift diese Regelung nicht.
Leonhardi-Museum	
Städtische Galerie Dresden	
Technische Sammlungen Dresden	
Kunsthaus Dresden	
Theater und Konzerthäuser in der Landeshauptstadt Dresden	
Staatsschauspiel und Kleines Haus im Verbund des Sächsischen Staatstheaters Theater im Hof, Probebühnen I und Astoria	geltende Ermäßigungen des Hauses

Theater Junge Generation	entgeltfreier Eintritt ab 30 Min. vor Veranstaltungsbeginn, vorab keine Reservierung von Tickets dafür möglich, nicht für gesondert ausgewiesene Veranstaltungen und Sonderformate
Dresdner Philharmonie	entgeltfreier Eintritt ab 30 Min. vor Konzertbeginn, für alle noch freien Plätze im Saal; vorab keine Reservierung von Tickets dafür möglich nicht für gesondert ausgewiesene Sonderkonzerte (bspw. Jahreswechselkonzerte)
Staatsoperette Dresden	entgeltfreier Eintritt ab 30 Min. vor Veranstaltungsbeginn, vorab keine Reservierung von Tickets dafür möglich nicht für gesondert ausgewiesene Veranstaltungen und Sonderformate
Societaetstheater	geltende Ermäßigungen der Einrichtung
Dresdner Musikfestspiele	entgeltfreier Eintritt ab 30 Min. vor Konzertbeginn, vorab keine Reservierung von Tickets dafür möglich Ausgenommen davon sind gesondert ausgewiesene Konzerte, die in den Publikationen der Dresdner Musikfestspiele entsprechend gekennzeichnet sind
Europäisches Zentrum der Künste Hellerau	entgeltfreier Eintritt ab 30 Min. vor Veranstaltungsbeginn, vorab keine Reservierung von Tickets dafür möglich nicht für gesondert ausgewiesene Veranstaltungen und Sonderformate
Theaterhaus Rudi	entgeltfreier Eintritt ab 30 Min. vor Veranstaltungsbeginn, vorab keine Reservierung von Tickets dafür möglich nicht für gesondert ausgewiesene Veranstaltungen und Sonderformate

Bildungseinrichtungen	
Landesbibliothek – Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	geltende Entgeltordnung
Volkshochschule Dresden	bis zu 30 % Ermäßigung
Heinrich-Schütz-Konservatorium	geltende Entgeltordnung
JugendKunstschule	geltende Ermäßigungen des Hauses
Sonstige Einrichtungen	
Zoologischer Garten	geltende Ermäßigung der Einrichtung
Dresdner Parkeisenbahn	geltende Ermäßigungen der Einrichtung

Abschnitt 9: Sperrmüllentsorgung

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können haushaltsbezogen einmalig im Kalenderjahr eine Abholung von Sperrmüll entsprechend der geltenden Abfallwirtschaftssatzung und Abfallwirtschaftsgebührensatzung beim Sozialamt beantragen. Nach Prüfung der Voraussetzungen übernimmt das Sozialamt die Gebühr für eine Standardabholung (Expressabholung ist ausgeschlossen) ab Haus. Die Abholung aus der Wohnung, dem Keller o. ä. ist eine zusätzliche Leistung, die die Entsorger privatrechtlich anbieten und entsprechend in Rechnung stellen. Diese Kosten sind von den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes selbst zu tragen.